



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

23.12.2015

Nr. 85/1

Inhalt:

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen**
2. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Alter“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“**
3. **Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung über öffentliche Bekanntmachungen**
4. **Impressum**

Verbandsgemeinde Flechtingen

Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches (SGB VIII) des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen einschließlich Anlage 1 und Anlage 2 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Tageseinrichtungen
- § 2 Rechtsanspruch
- § 3 Kostenbeiträge
- § 4 Festsetzung des Kostenbeitrages
- § 5 Betreuungszeiten
- § 6 Gastkinder
- § 7 Zahlung und Verzug
- § 8 An-, Um- und Abmeldungen
- § 9 Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht
- § 10 Integrative Betreuung
- § 11 Verpflegung
- § 12 Schließzeiten
- § 13 Aufsicht
- § 14 Pädagogisches Konzept
- § 15 Unfallversicherung
- § 16 Haftungsausschluss für Sachschäden
- § 17 Medikamente
- § 18 Sonstiges
- § 19 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Tageseinrichtungen

1. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegerperson im Haushalt der Tagespflegerperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII.
2. Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Tageseinrichtungen ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, wodurch ein wichtiger Beitrag in deren Erziehung geleistet wird.
3. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Rechtsanspruch

1. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Vernetzung in den siebten Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Vernetzung in den siebten Schuljahrgang bis zur Vernetzung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schullerferien einen ganztägigen Platz bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.
2. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen hierbei miteinander kooperieren.
4. Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern wahrgenommen. Pflegeeltern sind Personen, die Kinder in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII in ihrem Haushalt aufgenommen haben.
5. Bei einer Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern ein Antrag auf Zustimmung zur Betreuung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu stellen. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung zu stellen.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen.
7. § 23 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt bei der Auslegung eines Schuljahres entsprechend.

§ 3

Kostenbeiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Gebühr erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages wird nach Anhörung der Elternvertretungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen durch die Verbandsgemeinde Flechtingen festgelegt. Der Gebührentarif für den monatlichen Kostenbeitrag ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung. Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienhortbetreuung ist in der Anlage 2 festgelegt.
2. Der Kostenbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG LSA durch die Verbandsgemeinde Flechtingen, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Dies gilt auch für Kinder, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Flechtingen betreut werden.
3. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der in einer Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsart und Betreuungszeit.
4. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, wobei die Kinder gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages sowie der Nachweis über den Bezug von Kindergeld sind in der Verbandsgemeinde Flechtingen einzureichen. Das dritte Kind und jedes weitere Kind der Familie ist vom Kostenbeitrag befreit. Schulkinder bleiben bei der Ermäßigung unberücksichtigt. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA haben die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern die Pflicht, die Verbandsgemeinde Flechtingen unverzüglich in Schriftform in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich an die Verbandsgemeinde Flechtingen zurückzuzahlen. Werden Kinder in Tageseinrichtungen eines freien Trägers oder in Tagespflege betreut, so haben die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern die Nachweise für den Anspruch bzw. Wegfall der Voraussetzungen für die Mehrkinder-

familienermäßigung der Verbandsgemeinde Flechtingen vorzulegen.

5. Gleiches gilt für Kinder, die innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen außerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen betreut werden.
6. Wird die Betreuungszeit bzw. Öffnungszeit überschritten, ist je angefangene Betreuungsstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag i. H. v. 20,00 EUR zu zahlen.
7. Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nach § 90 SGB VIII nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 4

Festsetzung des Kostenbeitrages

1. Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eines Kindes. Mehrere Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern haften als Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe des Monats, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Bei Ausscheiden aus einer Tageseinrichtung gilt Satz 2 entsprechend.
3. Die Betreuungsgebühr für den Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ist jeweils zum 15. des laufenden Monats für den vollen Monat an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu zahlen.
4. Die Kostenbeitrags-/Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
5. Beim Fehlen des Kindes sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle wegen Krankheit oder Kur, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages im ersten Monat gewähren. Bei weiterer Erkrankung ab dem 21. Öffnungstag der Abwesenheit, wird der Kostenbeitrag im Folgemonat in voller Höhe erlassen, wenn die Krankheit für einen vollen Monat weiter anhält.
6. Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats. Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.
7. Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats erfolgen. Die Kostenbeitrags-/Gebührenpflicht entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.

§ 5

Betreuungszeiten

1. Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA sind Betreuungszeiten bis zu 50 Wochenstunden möglich. Die täglichen und wöchentlichen Betreuungszeiten sind regelmäßig wiederkehrend und durch Abschluss des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. Der späteste Betreuungsbeginn ist grundsätzlich 9.00 Uhr. Ausgenommen sind Arztbesuche oder vergleichbare Gründe.
2. Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern können in begründeten Fällen eine Ausnahme beantragen, wenn eine Betreuung ihres Kindes außerhalb der Regelöffnungszeit oder über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Std./Tag erforderlich ist. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Träger der Einrichtung. Die Inanspruchnahme ist gemäß Anlage 2 kostenpflichtig.
3. In der Betreuungsvereinbarung sind die maximale tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit sowie der Betreuungsbeginn und das Ende konkret anzugeben. Die Betreuungszeit ist die tatsächliche Zeit, in der das Kind in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreut wird.
4. Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 KiFöG LSA sollte ein Kind mindestens vier Stunden täglich anwesend sein.

§ 6

Gastkinder

In einer Tageseinrichtung können Gastkinder betreut werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Gastkindbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Träger entscheidet über den Antrag. § 3 b KiFöG LSA findet keine Anwendung.

§ 7

Zahlung und Verzug

Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Überweisung oder Einzugsermächtigung. Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages durch den Gebührenschuldner für zwei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Kindes wird zum Ende des folgenden Monats, in dem die Beitragschuld eingetreten ist, wirksam. Die Neu anmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 8

An-, Um- und Abmeldungen

1. Die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen.
2. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen, wobei jedoch laufende Anmeldungen in begründeten Fällen möglich sind.
3. An-, Um- und Abmeldungen sind durch die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich bei der Verbandsgemeinde Flechtingen oder über die Tageseinrichtung einzureichen.
4. Die Abmeldung ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Zum Schuleintritt (1. August) ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.
5. Die Ferienhortbetreuung ist mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn zu beantragen.
6. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldig mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage, kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verwehrt werden.

§ 9

Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht

1. Vor erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
2. Seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten i. S. d. § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) die Informationspflicht an die Leitung der Tageseinrichtung, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Die Informationspflicht besteht auch seitens der Leitung der Einrichtung an die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
3. Bei Vorliegen einer Infektionskrankheit i. S. d. § 34 IfSG, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheitsreibung vorzulegen.
4. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, werden die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich durch die Einrichtung in Kenntnis gesetzt. Sollten diese nicht erreichbar sein, entscheidet die Leitung der Einrichtung über Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

§ 10

Integrative Betreuung

Kinder mit Behinderungen können in integrativen Tageseinrichtungen betreut werden.

§ 11

Verpflegung

1. Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Flechtingen gesichert.
2. Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Eltern an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 12

Schließzeiten

1. In der Zeit vom 24. Dezember eines jeden Jahres bis zum 01. Januar des Folgejahres bleiben die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen geschlossen.
2. In weiteren bedarfschwachen Betreuungszeiten eines jeden Jahres (z.B. Brücken-

tage u. dgl.), die durch die Leitung der Tageseinrichtungen langfristig ermittelt werden, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen Tageseinrichtungen schließen.

3. Die Informationen über die Schließung der Tageseinrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres.
4. Einmal jährlich werden für Fortbildungsmaßnahmen der Erzieherinnen und Erzieher die Tageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Der Termin der Schließung wird mindestens drei Monate im Voraus durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 13

Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder eines Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet mit dessen Verabschiedung.
2. Das Kind darf den Heimweg allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eine schriftliche Vollmacht bei der Leitung der Tageseinrichtung hinterlegt haben. Soll ein Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

§ 14

Pädagogisches Konzept

1. Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
2. Die Tageseinrichtungen arbeiten nach dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, auf der Grundlage des pädagogischen Leitbildes der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen und den einrichtungsspezifischen Konzeptionen.

§ 15

Unfallversicherung

Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung, auf dem direkten Weg von der Wohnstätte zur Tageseinrichtung und zurück sowie bei den genehmigten Veranstaltungen der Tageseinrichtungen sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Für Gastkinder, die in der Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum betreut werden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz nach Satz 1.

§ 16

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken, Schultaschen und anderen persönlichen Sachen des Kindes, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 17

Medikamente

1. Medikamente werden in den Tageseinrichtungen nicht verabreicht.
2. Ausgenommen ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder auf der Grundlage der „Handreichung für die Praxis zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“. Voraussetzung für die Medikamentengabe sind eine schriftliche Medikation des behandelnden Arztes, die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern sowie die Zustimmung des Trägers.

§ 18

Sonstiges

1. Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern durch die Leitung der Tageseinrichtungen in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen wie:
 - Hausordnung
 - Konzeption der Einrichtung
 - Rhythmus der Elternversammlungen u. ä. vermittelt.
 Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes. In einem Anmeldebogen werden alle relevanten Daten des Kindes, wie z.B. Personalien des Kindes und der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern, Abholungsberechtigungen, Telefonnummern für den Notfall usw. erfasst.

§ 19

Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten oder Pflegepersonen haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Der Verbandsgemeinde Flechtingen sind Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Hauptwohnsitz, Telefonnummer, Vollmacht etc.), unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 der Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 21

Übergangsregelung

1. In den Sommerferien schließen folgende Kindertagesstätten zeitversetzt für einen Zeitraum von zwei Wochen für das Kalenderjahr 2016
 1. Kindertagesstätte „Allerspatzen“ im OT Alleringersleben, Gemeinde Ingersleben
 2. Kindertagesstätte „Teichwichtel“ im OT Eimersleben, Gemeinde Ingersleben
 3. Kindertagesstätte „Glückskäfer“ im OT Hakenstedt, Gemeinde Erxleben
 4. Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ im OT Uhrsleben, Gemeinde Erxleben
 5. Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ im OT Behndorf, Gemeinde Flechtingen
 6. Kindertagesstätte „Eichkätzchen“ im OT Zobenitz, Gemeinde Calvörde
2. Die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ und der Hort der Grundschule im OT Bregenstedt der Gemeinde Erxleben schließen in den Weihnachtsferien 2016.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 25.06.2013 außer Kraft.

Flechtingen, den 16.12.2015

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



2 Anlagen

Anlage 1

Kindertagesstätten und Horte der Verbandsgemeinde Flechtingen

Nr.	Kindertagesstätte	Adresse
1.	„Waldspatzen“	OT Ivenrode Haldensleber Str.2 39343 Altenhausen
2.	„Spatzennest“	Mittelstraße 15 39343 Beendorf



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

23.12.2015

Nr. 85/2

Nr.	Kindertagesstätte	Adresse
3.	„Sonnenkäferland“	OT Bregenstedt Lehmkuhle 4 39343 Erxleben
4.	„Zwergenland“	Heinestraße 12 39343 Erxleben
5.	„Glückskäfer“	OT Hakenstedt Witwengang 9 39343 Erxleben
6.	„Die kleinen Strolche“	OT Uhrsleben Haldensleber Str. 17 39343 Erxleben
7.	„Flechtiger Kinderstübchen“	Vor dem Tore 22b 39345 Flechtingen
8.	„Allerspatzen“	OT Alleringersleben Zum Kindergarten 2a 39343 Ingersleben
9.	„Teichwichtel“	OT Eimersleben Teichstraße 117 39343 Ingersleben
10.	„Villa Sonnenschein“	OT Behndorf Sportplatzweg 1 39356 Flechtingen

Nr.	Kita mit Hort	Adresse
1.	„Beekstrolche“	Krumme Straße 19 39345 Bülstringen
2.	„Spitzenpieper“	OT Wegenstedt Wiesenweg 2 39359 Calvörde
3.	„Eichkätzchen“	OT Zobenitz Mittelstraße 83 39638 Calvörde

Nr.	Hort	Adresse
1.	Beendorf	Rundahlsweg 7 39343 Beendorf
2.	Bregenstedt	OT Bregenstedt Gartenstraße 8 39343 Erxleben
3.	Flechtingen	Vor dem Tore 22 39345 Flechtingen

Anlage 2

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.01.2016

Kinder von 0 bis zum Schuleintritt

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit
von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr

tägliche Betreuungszeit ab 01.01.2016	
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	120,00 EUR/Monat
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	140,00 EUR/Monat
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	150,00 EUR/Monat
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	160,00 EUR/Monat
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	175,00 EUR/Monat
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	195,00 EUR/Monat
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	200,00 EUR/Monat

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10h/Tag oder 50 Wochenstunden hinaus gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung:

pro 1 Stunde 50,00 EUR/Monat

Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und ab dem Schulschluss bis 17:00 Uhr

tägliche Betreuungszeit ab 01.01.2016	
bis 2 Stunden täglich Hortbetreuung vor Schulbeginn	20,00 EUR/Monat
bis 4 Stunden täglich Hortbetreuung nach Schulschluss	60,00 EUR/Monat
bis 6 Stunden täglich Hortbetreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss	80,00 EUR/Monat

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10h/Tag hinaus gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung:

pro 1 Stunde täglich 50,00 EUR/Monat

Für die Betreuung in den Ferien und frei beweglichen Ferientagen:

Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA besteht ein Rechtsanspruch während der Ferienzeit von bis zu 10 Stunden/Tag oder 50 Wochenstunden. Übersteigt die tägliche Betreuungszeit in den Ferien die tägliche vereinbarte Betreuungszeit, ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Bei der Inanspruchnahme einer Betreuung von über sechs Stunden täglich, ist für den vollen Monat, in den die Ferien fallen, ein Kostenbeitrag von 80,00 EUR zu entrichten. Zusätzlich wird bei der Ferienhortbetreuung von über sechs Stunden täglich ein Kostenbeitrag von 3,00 EUR/Tag erhoben.

Verbandsgemeinde Flechtingen

Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am **16.12.2015** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Untere Ohre“, „Obere Ohre“ und „Großer Graben“.
- (2) Die Verbandsgemeinde hat auf der Grundlage der Verbandsatzungen der Unterhaltungsverbände, des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), sowie des § 55 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu entrichten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Beträge bestehen in Geldleistung. Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundesgewässern entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Umlageschuldner nach dem Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlage, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragesbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwerisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt laut der jeweiligen Verbandsatzung im Unterhaltungsverband:

„Aller“	mind. 10 v.H.
„Großer Graben“	mind. 10 v.H.
„Obere Ohre“	mind. 10 v.H.
„Untere Ohre“	mind. 10 v.H.

§ 7

Beitragsätze

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwerisbeiträge pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Für das Kalenderjahr 2015 beträgt die Höhe des Flächenbeitragsatzes für das Verbandsgemeindegebiet des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 7,83 €/ha
- „Großer Graben“ 11,25 €/ha
- „Obere Ohre“ 10,90 €/ha
- „Untere Ohre“ 6,16 €/ha

und des Erschwerisbeitrages des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 2,01 €/Einwohner
- „Großer Graben“ 1,98 €/Einwohner
- „Obere Ohre“ 3,78 €/Einwohner
- „Untere Ohre“ 0,81 €/Einwohner

§ 8

Umlagesatz

- (1) Zur Umlageberechnung sind getrennt nach den jeweiligen Unterhaltungsverbänden der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwerisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 1,00 € wird gemäß § 14 KAG LSA verzichtet.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, so hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu er-

teilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er hat für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen und die ihm bekannten Beweismittel anzugeben.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Flechtingen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt, die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht oder verhindert, dass die Verbandsgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen. Ist die Einziehung der Umlage nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Flechtingen, den 16.12.2015

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



Siegel

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 die

- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Gebührensatzung
- Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für das Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasserbeseitigungssatzung
- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasserbeitragsatzung

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im / in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
3. der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
4. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde/OT Groß Ammensleben
5. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
6. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13 – 15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 10. Dezember 2015

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de